

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Gemeinderat der Stadt Ravensburg am 21.03.94 folgende Satzung über die Nutzung der Stadtbücherei erlassen:

## Bibliotheksordnung

### 1. Aufgabe der Stadtbücherei

Die Stadtbücherei ist eine öffentliche kulturelle Einrichtung der Stadt Ravensburg. Jeder ist im Rahmen der nachfolgenden Regeln berechtigt, die Dienstleistungen der Stadtbücherei in Anspruch zu nehmen.

### 2. Kreis der Leser

Kinder unter 7 Jahren können die Stadtbücherei nur über ihre Eltern nutzen. Darüber hinaus benötigen Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren zum Ausleihen die schriftliche Einwilligung ihrer Eltern. Für Schäden am Eigentum der Stadtbücherei, für Versäumnisgebühren etc. haften neben den Jugendlichen auch die Eltern.

### 3. Anmeldung und Bibliotheksausweis

Zur Ausleihe ist ein Bibliotheksausweis erforderlich. Die Anmeldung hierzu geschieht persönlich und mit Vorlage eines Ausweises. Andere geeignete Nachweise können anerkannt werden. Sofern sich Kinder und Jugendliche nicht in Begleitung ihrer Eltern anmelden, wird eine schriftliche Einwilligung sowie die Vorlage des Ausweises der Eltern benötigt.

Der Bibliotheksausweis wird persönlich ausgestellt und ist nicht übertragbar.

Für die Durchführung des Ausleihverfahrens speichert und verarbeitet die Stadtbücherei personenbezogene Daten, nämlich Vor- und Familiennamen, Geburtstag und Adresse, bei Minderjährigen auch die Daten der Eltern. Ohne diese Angaben kann der Bibliotheksausweis nicht erteilt werden.

Namens- und Adressänderungen sowie ein Verlust des Ausweises müssen unverzüglich der Stadtbücherei mitgeteilt werden. Wird mit einem abhanden gekommenen Ausweis Missbrauch betrieben, haftet der Ausweisinhaber, wenn er nicht nachweist, dass ihn hier kein Verschulden trifft.

### 4. Kosten des Bibliotheksausweises

Die Ausstellung des Bibliotheksausweises erfolgt gegen eine Gebühr von 16,00 €. Der Ausweis gilt dann 12 Monate. Alternativ zur Jahresgebühr sind Einzelausleihgebühren möglich. Diese betragen 1,00 € pro Buch und anderen Medien und 1,80 € pro DVD. Kinder und Jugendliche unter 21 Jahren erhalten den Ausweis kostenlos.

Geht ein Bibliotheksausweis verloren, oder muss er wegen Beschädigung ersetzt werden, so wird hierfür eine Bearbeitungsgebühr von 2,50 € erhoben.

**5. Ausleihe**

Gegen Vorlage des Bibliotheksausweises werden Bücher und andere Medien für bis zu 4 Wochen entliehen. Benutzer über 21 Jahre, die keine Jahresgebühr entrichtet haben, müssen eine Ausleihgebühr von 1,00 € pro Medium bezahlen. Für DVDs wird generell eine separate Gebühr von 1,80 € pro Film und Woche erhoben. Wieviele Bücher (oder andere Medien) gleichzeitig entliehen werden können, legt die Stadtbücherei fest. Eine Verlängerung der Leihfrist ist möglich, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Welche Medien verlängert werden können, legt die Stadtbücherei fest. Um Verlängerung kann persönlich, telefonisch oder schriftlich gebeten werden.

Die Ausleihe der Medien richtet sich nach der Altersfreigabe gemäß dem Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit.

**6. Vorbestellung**

Ausgeliehene Medien können gegen eine Gebühr von 1,00 € vorbestellt werden. Die Bibliothek kann die Anzahl der Vorbestellungen begrenzen und bestimmte Sachgebiete von der Vorbestellung ausnehmen.

**7. Auswärtiger Leihverkehr**

Für den wissenschaftlichen Bedarf können Bücher, die nicht im Bestand der Stadtbücherei sind, über den "Auswärtigen Leihverkehr" bestellt werden. Hierfür gelten besondere Richtlinien. Pro Bestellung wird eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € erhoben.

**8. Sorgfalt**

Jeder ist verpflichtet, die Bücher etc. der Stadtbücherei sorgfältig zu behandeln und fristgerecht zurückzugeben. Bei der Ausleihe sollten die ausgesuchten Bücher, Spiele etc. soweit möglich überprüft werden und die Stadtbücherei auf etwa erkennbare Schäden hingewiesen werden. Die Stadtbücherei geht andernfalls davon aus, dass die Medien in einwandfreiem Zustand ausgeliehen wurden. Auch im Interesse nachfolgender Leser sind später festgestellte Beschädigungen mitzuteilen.

Werden bei der Rückgabe Beschädigungen festgestellt, so haftet derjenige, auf dessen Ausweis sie entliehen wurden. Hier fallen im Einzelfall Reparaturkosten oder die Kosten einer Ersatzbeschaffung an.

Für Schäden, die durch fehlerhafte DVDs, CDs, CD-ROMs oder Disketten entstehen, haftet die Stadtbücherei nicht.

**9. Überschreitung der Leihfrist**

Bei Überschreitung der Leihfrist müssen Versäumnisgebühren erhoben werden:

- ab der ersten angefangenen Woche 1,00 € pro Buch etc.
- ab der zweiten angefangenen Woche 2,00 € pro Buch etc.
- ab der dritten angefangenen Woche 4,00 € pro Buch etc.
- ab der vierten angefangenen Woche 8,00 € pro Buch etc.

Bei DVDs beträgt die Versäumnisgebühr 1,80 € pro Film und Öffnungstag, max. 9,00 €. Bei Kinderbüchern reduzieren sich die Versäumnisgebühren auf die Hälfte.

Die Stadtbücherei mahnt zweimal schriftlich oder per E-Mail an. Soweit möglich, versucht die Stadtbücherei danach den Einzug über einen Boten; hierfür wird ein Auslagenersatz von pauschal 10,00 € erhoben. Sollte dies immer noch erfolglos sein, wird die Bücherei die Rückgabe im Verwaltungszwangsverfahren betreiben. Je nach Wert der entliehenen Bücher, Videos etc. kann auch direkt ein Kostenersatz im Verwaltungszwangsverfahren verlangt werden.

#### 10. Sonstiges

Die aufgeführten Gebühren und Auslagenersätze entstehen mit Anforderung und sind sofort zur Bezahlung fällig.

Im Eingangsbereich der Stadtbücherei stehen kostenlos Schließfächer bereit, da Taschen etc. nicht in die Bücherei mitgebracht werden dürfen. Eine Haftung für die Schließfächer wird jedoch nicht übernommen.

Im übrigen gilt die Hausordnung. Wer gegen die Hausordnung, die hier vorliegende Bibliotheksordnung oder die Anordnung des Bibliothekspersonals verstößt, kann zeitweise oder dauernd von der weiteren Nutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

Diese Bibliotheksordnung gilt ab dem 01.10.94, die Änderung vom 07.04.97 tritt zum 01.07.97 in Kraft. Die Änderung vom 25.11.2002 tritt zum 01.01.2003 in Kraft. Die Änderung vom 22.09.2003 tritt zum 01.01.2004 in Kraft. Die Änderung vom 08.03.2010 tritt zum 01.04.2010 in Kraft.

#### Anhang: Daten der Satzung

	Beschluss- datum	Nr.	Ausferti- gungsdatum	Inkraft- treten	öff. Bekanntma- chung Schwäb. Zeitung Ausga- be Ravensburg	Nr. Datum
Satzung	21.03.1994	54	22.03.1994	01.10.1994	90	20.04.1994
Änderung	07.04.1997	33	08.04.1997	01.07.1997	85	14.04.1997
Änderung	05.07.2001	119	17.07.2001		299	28.12.2001
Änderung	25.11.2002	167	16.12.2002	01.01.2003	296	21.12.2002
Änderung	22.09.2003	105	23.09.2003	01.01.2004	224	27.09.2003
Änderung	08.03.2010			01.04.2010		